

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR SERVICELEISTUNGEN

der HELLA GmbH & Co. KGaA

Stand: Oktober 2021

Version: 1.0

Diese ALLGEMEINEN EINKAUFSDINGUNGEN FÜR SERVICELEISTUNGEN der HELLA GmbH & Co. KGaA (Rixbecker Straße 75, 59552 Lippstadt, Deutschland) und ihrer Tochtergesellschaften (nachfolgend „HELLA“), gelten für sämtliche Serviceleistungen an HELLA.

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1. Der Begriff „Serviceleistungen“ umfasst unter anderem die Durchführung von Entwicklungsleistungen, technische Dienstleistungen (z.B. Prüfungen, Tests, Kalibrierungen, Erstellung von Dokumentationen, Analysen und Berichten), Kreativleistungen (z.B. Design und Konzeption für analoge und digitale Medien), Schulungen, Qualitätsdienstleistungen (z.B. Sortierarbeiten, Resident services) sowie die Beratung und Unterstützung in von HELLA definierten Projekten (nachstehend „Leistungen“ genannt).
- 1.2. Sämtliche Beauftragungen von HELLA erfolgen ausschließlich zu den Einkaufsbedingungen der HELLA. Inhaltlich abweichende Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsgrundlage, wenn HELLA diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen oder Ergänzungen und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

2. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 2.1. Vor Beginn der Leistungserbringung benennen die Parteien jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der jeweils anderen Vertragspartei mitzuteilen.
- 2.2. Der Auftragnehmer wird die Leistungen vertragsgemäß nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Anwendung des jeweiligen Standes der Technik erbringen. Er berücksichtigt anerkannte Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards (z.B. ITIL, DIN) und achtet darauf, für die Ausführung aller Leistungen qualifiziertes und zuverlässiges Personal einzusetzen.
- 2.3. Für die Erbringung der Leistungen gelten die zwischen HELLA und dem Auftragnehmer vereinbarten Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen, Funktionalitäten und Zeitpläne (nachfolgend „Anforderungen“). Die Anforderungen werden vom Auftragnehmer vor Beginn seiner Leistungserbringung auf Vollständigkeit, Eindeutigkeit, Schlüssigkeit und technische Umsetzbarkeit hin überprüft. Unzureichende Anforderungen, teilt der Auftragnehmer vor Beginn der Leistungserbringung

unverzüglich schriftlich mit. Diese werden durch HELLA, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer ausbessert.

- 2.4. Der Auftragnehmer wird seine Leistungen unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems, das mindestens den Anforderungen der aktuellen Fassung der ISO 9001 entspricht, erbringen und verpflichtet sich, dieses System ständig entsprechend dem Stand der Technik weiterzuentwickeln.
 - 2.5. HELLA hat jederzeit das Recht, sich über den Projektfortschritt zu informieren.
 - 2.6. Der Auftragnehmer hat beauftragte Arbeitsergebnisse unverzüglich nach Fertigstellung an HELLA zu übergeben. Darüber hinaus kann HELLA jederzeit und ohne Angabe von Gründen die sofortige Herausgabe bereits erzielter Arbeitsergebnisse verlangen.
 - 2.7. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Verzögerungen hat der Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen, sobald diese erkennbar werden. HELLA stehen die gesetzlichen Ansprüche zu, insbesondere Schadensersatzansprüche.
 - 2.8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen gemäß diesem Vertrag selbst zu erbringen. Nur er ist seinen eingesetzten Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass durch die Beauftragung kein Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis zwischen den vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter und HELLA entstehen soll. Die Einbeziehung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HELLA. Der Auftragnehmer haftet für eingeschaltete Subunternehmer.
- ### 3. MITWIRKUNGSPFLICHTEN
- 3.1. HELLA wird die Leistungserbringung durch vereinbarte Mitwirkungshandlungen fördern. Der Auftragnehmer hat erforderliche Mitwirkungshandlungen frühzeitig anzufordern.
 - 3.2. Kommt HELLA ihren Mitwirkungspflichten nicht nach und kann der Auftragnehmer dadurch das Projekt bzw. Teile dessen nicht innerhalb der vereinbarten Termine und Fristen abschließen, so verlängern sich diese um einen angemessenen Zeitraum. Die §§ 642 und 643 BGB werden abbedungen.
- ### 4. LEISTUNGSÄNDERUNG

- 4.1. HELLA kann jederzeit Änderungen und Ergänzungen der Leistung verlangen, wenn diese für den Auftragnehmer technisch umsetzbar und zumutbar sind. Der Auftragnehmer prüft Änderungsverlangen innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang und teilt HELLA das Ergebnis zusammen mit den sich ggf. ergebenden Kosten und Verschiebungen des Projektzeitplans in Form eines verbindlichen Angebots mit. Die Prüfung des Änderungsverlangens und die Erstellung des verbindlichen Angebots erfolgen für HELLA unentgeltlich.
- 4.2. Nimmt HELLA das Angebot an, so werden die Änderungen Vertragsbestandteil. Nimmt HELLA das Angebot nicht an, werden die Vertragsparteien das Projekt unverändert fortsetzen es sei denn HELLA kündigt außerordentlich, da ihr das Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar ist.

5. ABNAHME

- 5.1. Ist mit der Leistung ein Erfolg geschuldet, hat eine Abnahme zu erfolgen. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass der Auftragnehmer HELLA alle Arbeitsergebnisse vollständig übergibt, nachweist, dass die Abnahmekriterien erfüllt sind und die Abnahmebereitschaft anzeigt. Teilabnahmen bedürfen einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung.
- 5.2. Schlägt die Abnahme fehl, fertigen die Parteien ein Abnahmeprotokoll mit Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel. Nach Ablauf einer angemessenen Frist hat der Auftragnehmer ein mangelfreies und abnahmefähiges Arbeitsergebnis bereitzustellen.
- 5.3. Wegen unwesentlicher Mängel darf HELLA die Abnahme nicht verweigern. Diese steht jedoch unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung der Mängel durch den Auftragnehmer.
- 5.4. Schlägt die Abnahme fehl, kann HELLA die ihr gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen, insbesondere vom Vertrag oder Teilen des Vertrags zurücktreten sowie Schadensersatz verlangen.

6. NUTZUNGSRECHTE

- 6.1. Als „**Arbeitsergebnisse**“ werden alle vom Auftragnehmer, bei Erbringung seiner Leistungen erzielten Ergebnisse und Erkenntnisse (z.B. Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, Software) einschließlich der erstellten Dokumentationen, Beschreibungen, Analysen, Berichte, Bilder und Unterlagen bezeichnet.

- 6.2. Der Auftragnehmer räumt HELLA das uneingeschränkte, ausschließliche und unwiderrufliche Recht auf alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten an den Arbeitsergebnissen zum Zeitpunkt ihrer Entstehung in Bezug auf Raum, Zeit und Inhalt sowie das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an den Arbeitsergebnissen ein, für die ein solches Recht begründet und übertragen werden kann. HELLA ist insbesondere uneingeschränkt berechtigt, Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten und in anderer Weise zu ändern, zu ergänzen, zu vertreiben, in unveränderter und geänderter Form uneingeschränkt öffentlich zu verbreiten, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im Rahmen dieses Vertrages gewährten Nutzungsrechte gegen Entgelt oder kostenlos zu übertragen.
- 6.3. Soweit Arbeitsergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies HELLA unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Es steht HELLA frei, diese Arbeitsergebnisse in Form von Schutzrechten auf ihren Namen registrieren/anmelden zu lassen oder an Dritte zu übertragen. Der Auftragnehmer wird HELLA dabei umfassend unterstützen, insbesondere HELLA unverzüglich die zu diesem Zweck erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, erforderliche Erklärungen abgeben und alle sonst erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Es ist dem Auftragnehmer untersagt, einen entsprechenden Eintrag in seinem Namen oder dem eines Dritten vorzunehmen oder Dritte diesbezüglich direkt oder indirekt zu unterstützen. Bei Erfindungen und technischen Verbesserungen gelten die Bestimmungen des Arbeitnehmererfindergesetzes. Die Pflichten aus dem Arbeitnehmererfindergesetz verbleiben beim Auftragnehmer.
- 6.4. Soweit die Arbeitsergebnisse keine im Rahmen dieses Vertrages entwickelten Komponenten, sondern bestehende Komponenten des Auftragnehmers oder von Dritten lizenzierte Komponenten enthalten, räumt der Auftragnehmer HELLA das nicht ausschließliche, unterlizenzierbare Recht ein, diese kostenlos, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzt zu nutzen. Der Auftragnehmer hat HELLA über diese Komponenten schriftlich zu informieren.
- 6.5. Die Vergütung für die Gewährung von Rechten nach Ziffer 6. ist mit der Vergütung nach Ziffer 10. abgegolten. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bestehen nicht.

7. HÖHERE GEWALT

Arbeitskämpfe, jedoch keine auf das Unternehmen des Auftragnehmers beschränkten Streiks, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Pflichten. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen auszutauschen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

8. GEHEIMHALTUNG

- 8.1. Der Auftragnehmer wird alle im Rahmen der Zusammenarbeit schriftlich oder mündlich oder in sonstiger Weise erhaltenen Informationen, insbesondere Dokumente, Spezifikationen, Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Hard- und Software, sowie sonstige Datenträger, die HELLA dem Auftragnehmer aufgrund dieses Vertrags oder im Zusammenhang damit zur Verfügung gestellt hat, vertraulich behandeln und keinem Dritten, gleich auf welche Art und Weise, zugänglich machen oder diese vervielfältigen, soweit dies zur Durchführung der Leistungen nicht zwingend erforderlich ist. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. HELLA behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an den im vorgenannten Satz 1 aufgelisteten Informationen und Gegenständen vor.
- 8.2. Die Offenlegung von den unter Ziffer 8.1. Satz 1 genannten Informationen beinhaltet für den Auftragnehmer nicht das Recht, hierin enthaltene Erfindungen zum Schutzrecht anzumelden. Mit der Offenlegung ist für den Auftragnehmer auch über den Zweck der Leistungserbringung hinaus kein Recht zur Nutzung der Informationen verbunden.
- 8.3. Der Auftragnehmer darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von HELLA die Geschäftsverbindung als Referenz verwenden.

9. COMPLIANCE

- 9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im HELLA Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister beschriebenen Grundsätze zu beachten und stellt die Einhaltung dieser Grundsätze auch bei den eigenen Lieferanten und Dienstleistern sicher. Der Verhaltenskodex ist auf der HELLA Homepage verfügbar im Bereich Company > Corporate Responsibility > unter

https://www.hella.com/hella-com/assets/media_global/Englisch-HELLA_CODE_OF_CONDUCT.pdf.

- 9.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Auftragnehmer beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht HELLA ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Auftragnehmer bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet dessen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit HELLA betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.
- 9.3. Hat der Auftragnehmer im Hinblick auf die Erbringung seiner Leistungen eine schuldhaftige Absprache getroffen, eine abgestimmte Verhaltensweise oder sonstige Verhaltensweise unternommen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne der anwendbaren wettbewerbs- / kartellrechtlichen Regelungen darstellt, so hat der Auftragnehmer 8 % der Netto-Abrechnungssumme des von diesem Wettbewerbs- / Kartellrechtsverstoß betroffenen Lieferumfanges an HELLA als Schadensersatz zu leisten, soweit der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, dass HELLA kein oder nur ein geringerer Schaden durch den Wettbewerbs- / Kartellrechtsverstoß entstanden ist. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle der Erfüllung oder Kündigung der Geschäftsbeziehung oder einer einzelnen Beauftragung fort. Sonstige oder darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von HELLA bleiben hiervon unberührt; insbesondere kann HELLA gegen entsprechenden Nachweis einen höheren Schaden geltend machen.

10. VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 10.1. Angebote sind verbindlich und nicht zu vergüten.
- 10.2. Der Auftragnehmer erhält für die zu erbringenden Leistungen, die in der Beauftragung festgelegte Vergütung. Die Vergütung erfolgt grundsätzlich erst nach der Leistungserbringung.
- 10.3. Die Vergütung versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe. Die Vergütung

erfolgt in EURO.

10.4. Die Zahlung durch HELLA erfolgt 30 Tage nach Rechnungseingangsdatum, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

10.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Rechnungen entsprechend der „HELLA Rechnungsanforderungen“ auszustellen. Die aktuell gültigen Rechnungsanforderungen sind verfügbar auf der HELLA Homepage im Bereich Company > Purchasing > unter https://www.hella.com/hella-com/assets/media/HELLA_Group_invoice_requirements.pdf.

11. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

11.1. Im Falle von Dienstleistungen schuldet der Auftragnehmer eine bestmögliche fachmännische Leistungserbringung.

11.2. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass beauftragte Arbeitsergebnisse frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.

11.3. HELLA stehen im Falle von Sach- und Rechtsmängeln sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere das Recht auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Rücktritt. Das Recht zur Selbstvornahme steht HELLA unter den Voraussetzungen des § 637 BGB zu.

11.4. Sollten Dritte gegenüber HELLA eine Verletzung ihrer Rechte im Zusammenhang mit der Leistung geltend machen, stellt der Auftragnehmer HELLA von sämtlichen hieraus resultierenden Schäden und Kosten frei, unter Einschluss von Gerichts- und Vergleichskosten und der Kosten für eine nach billigem Ermessen der HELLA erforderliche Rechtsberatung.

11.5. Die Haftung des Auftragnehmers entfällt, soweit wie er die zu erbringenden Leistungen nach zwingenden Vorgaben von HELLA erstellt und eine Verletzung von Schutz- und Urheberrechten Dritter nicht zu vertreten hat.

12. KÜNDIGUNG

12.1. HELLA behält sich das Recht vor die Beauftragung oder Teile der Beauftragung mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

12.2. Beide Parteien sind jederzeit zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt für jede der Parteien insbesondere vor, wenn

(i) die andere Partei zahlungsunfähig oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist; oder

(ii) die andere Partei gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt und diesen Verstoß auch nach schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist nicht abstellt oder ein Festhalten am Vertrag für eine der Parteien auch ohne Fristsetzung unzumutbar ist.

12.3. Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung werden sich die Vertragspartner über die Restabwicklung der Beauftragung (insbesondere die Übergabe bereits erzielter Arbeitsergebnisse und Vergütung der bis dahin angefallenen Kosten) abstimmen.

12.4. Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform.

13. SONSTIGES

13.1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen HELLA im gesetzlichen Umfang zu. Der Auftragnehmer kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von HELLA anerkannt sind.

13.2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet in gemeinsamer Abstimmung, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Diese Regelung gilt auch für eventuell auftretende Lücken der Bedingungen.

13.3. Es gilt ausschließlich das am Sitz der beauftragenden HELLA Gesellschaft geltende Recht.

13.4. Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und den unter seiner Geltung vorgenommenen Leistungen resultierenden Streitigkeiten ist der Sitz der beauftragenden HELLA-Gesellschaft oder für Klagen von HELLA ein sonst zuständiges Gericht.